

Synopse

Hauptsatzung einschließlich Bezirkssatzung der Stadt Gelsenkirchen (Anlage 2)

Hauptsatzung - bisherige Fassung -	Hauptsatzung - neue Fassung - - Änderungen in fett -
<p>§ 15 Aufgaben der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters</p> <p>(2) Unbeschadet gesetzlich vorgesehener und der ihr oder ihm durch diese Hauptsatzung oder sonst. vom Rat übertragenen Zuständigkeiten entscheidet die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister über</p> <p>a) die Planung und Durchführung von Neubau-, Umbau-, Ausbau-, Unterhaltungs-, Ausstattungs- und Instandsetzungsmaßnahmen sowie konsumtive und investive Beschaffungen im jeweiligen Wert bis zu 75.000 €,</p> <p>§ 20 Genehmigung von Verträgen</p> <p>(2) Der Genehmigung nach § 41 Abs. 1 Buchst. r) GO NRW bedürfen nicht</p> <p>a) Verträge, die aufgrund von Vergaben nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen - VOB -, der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen - VOL - und der Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen - VOF - geschlossen werden,</p> <p>§ 22 Form der öffentlichen Bekanntmachungen</p> <p>(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden im „Amtsblatt der Stadt Gelsenkirchen“ vollzogen. Dieses wird auch im Internet auf www.gelsenkirchen.de/amtsblatt veröffentlicht.</p>	<p>§ 15 Aufgaben der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters</p> <p>(2) Unbeschadet gesetzlich vorgesehener und der ihr oder ihm durch diese Hauptsatzung oder sonst. vom Rat übertragenen Zuständigkeiten entscheidet die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister über</p> <p>a) die Planung und Durchführung von Neubau-, Umbau-, Ausbau-, Unterhaltungs-, Ausstattungs- und Instandsetzungsmaßnahmen sowie konsumtive und investive Beschaffungen im jeweiligen Wert bis zu 100.000 €,</p> <p>§ 20 Genehmigung von Verträgen</p> <p>(2) Der Genehmigung nach § 41 Abs. 1 Buchst. r) GO NRW bedürfen nicht</p> <p>a) Verträge, die aufgrund von Vergaben nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen - VOB -, der Unterschwelvenvergabeordnung - UVgO - und der Vergabeverordnung - VgV - geschlossen werden,</p> <p>§ 22 Form der öffentlichen Bekanntmachungen</p> <p>(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden im „Amtsblatt der Stadt Gelsenkirchen“ vollzogen. Dieses wird auch im Internet auf www.gelsenkirchen.de/amtsblatt veröffentlicht.</p>

Abweichend davon werden Tierseuchenverordnungen der Stadt in der Westdeutschen Allgemeinen Zeitung - Ausgaben Gelsenkirchen und Gelsenkirchen-Buer – verkündet. Eine nachrichtliche Bekanntmachung hierüber erfolgt im „Amtsblatt der Stadt Gelsenkirchen“.

Bezirkssatzung - bisherige Fassung -
<p>§ 12 Mitteilungen und Anfragen</p> <p>(2) Jedes Mitglied der Bezirksvertretung hat das Recht, von der Oberbürgermeisterin oder vom Oberbürgermeister durch Anfragen in den Sitzungen der Bezirksvertretungen Auskünfte und Stellungnahmen zu verlangen. Im Einzelnen gilt folgendes:</p> <p>a) Anfragen müssen sich auf den Zuständigkeitsbereich der jeweiligen Bezirksvertretung beziehen.</p> <p>b) Sie sind mündlich unter diesem Tagesordnungspunkt vorzutragen und kurz und sachlich zu fassen.</p> <p>d) Die Beantwortung erfolgt in der Weise, dass die schriftliche Stellungnahme der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters als Mitteilungsvorlage möglichst zur nächsten Sitzung vorgelegt wird.</p> <p>§ 16 Beteiligung an den Beratungen des Rates und der Ausschüsse</p> <p>Bei Beratungen des Rates oder eines Ausschusses über Angelegenheiten, die auf einen Vorschlag oder eine Anregung einer Bezirksvertretung gemäß § 2 zurückgehen oder zu denen sich die Bezirksvertretung gemäß § 8 Abs. 4 geäußert hat, ist die Bezirksbürgermeisterin oder der Bezirksbürgermeister oder ihre oder seine Stellvertretung berechtigt, sich zu beteiligen. Hierüber hinaus ist einer Bezirksbürgermeisterin oder einem Bezirksbürgermeister oder ihrer oder</p>

Bezirkssatzung - neue Fassung - - Änderungen in fett -
<p>§ 12 Mitteilungen und Anfragen</p> <p>(2) Jedes Mitglied der Bezirksvertretung hat das Recht, von der Oberbürgermeisterin oder vom Oberbürgermeister durch Anfragen in den Sitzungen der Bezirksvertretungen Auskünfte und Stellungnahmen zu verlangen. Im Einzelnen gilt folgendes:</p> <p>a) Anfragen müssen sich auf den Zuständigkeitsbereich der jeweiligen Bezirksvertretung beziehen.</p> <p>b) Sie sind mündlich unter diesem Tagesordnungspunkt vorzutragen und kurz und sachlich zu fassen.</p> <p>c) Die Beantwortung erfolgt in der Weise, dass die schriftliche Stellungnahme der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters als Mitteilungsvorlage möglichst zur nächsten Sitzung vorgelegt wird. Kann die Beantwortung erst zur übernächsten Sitzung erfolgen, werden der oder dem Anfragenden die Hinderungsgründe vorher durch die Vorlagenerstellerin oder den Vorlagenersteller mitgeteilt.</p> <p>§ 16 Beteiligung an den Beratungen des Rates und der Ausschüsse</p> <p>Bei Beratungen des Rates oder eines Ausschusses über Angelegenheiten, die auf einen Vorschlag oder eine Anregung einer Bezirksvertretung gemäß § 2 zurückgehen oder zu denen sich die Bezirksvertretung gemäß § 8 Abs. 4 geäußert hat, ist die Bezirksbürgermeisterin oder der Bezirksbürgermeister oder ihre oder seine Stellvertretung berechtigt, sich zu beteiligen. Hierüber hinaus ist einer Bezirksbürgermeisterin oder einem Bezirksbürgermeister oder ihrer oder</p>

seiner Stellvertretung jederzeit das Wort zu erteilen.

Die Bezirksbürgermeisterinnen oder Bezirksbürgermeister sind zu jeder Ratssitzung einzuladen.

Bezirksverordnete können an den nichtöffentlichen Sitzungen des Rates und der Ausschüsse als Zuhörer teilnehmen. Eine solche Teilnahme begründet keinen Anspruch auf Entschädigung gem. § 45 GO NRW.

seiner Stellvertretung jederzeit das Wort zu erteilen.

Die Bezirksbürgermeisterinnen oder Bezirksbürgermeister sind zu jeder Ratssitzung einzuladen.

~~Bezirksverordnete können an den nichtöffentlichen Sitzungen des Rates und der Ausschüsse als Zuhörer teilnehmen. Eine solche Teilnahme begründet keinen Anspruch auf Entschädigung gem. § 45 GO NRW.~~